



Erforderliche Unterlagen für einen Wasserrechtsantrag Erkundungsbohrungen / Grundwassermessstellen

Für Bohrungen, die ins Grundwasser eindringen, ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (siehe § 43 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg).

Bohrungen, die mehr als zehn Meter in den Boden, aber nicht ins Grundwasser eindringen, sind der Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (siehe § 43 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg).

Bitte reichen Sie die Antragsunterlagen bei der Stadt Karlsruhe - Zentraler Juristischer Dienst - Untere Wasserbehörde per E-Mail an umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de ein.

Erforderliche Antragsunterlagen:

- kurze Beschreibung des Hintergrunds der Maßnahme (Bauvorhaben, Zweck usw.)
- Übersichtslageplan
- Lageplan mit Kennzeichnung der Bohrungen/Grundwassermessstellen
- Bohrverfahren
- Tiefe, Anzahl, Durchmesser der Bohrungen
- Ausbauskizze der Grundwassermessstelle(n) oder Beschreibung des Ausbaus
- Angaben zur Nutzungsdauer und zum Rückbau der Grundwassermessstelle(n)
- Angaben zur Verfüllung der Bohrungen

Zusätzlich muss das Vorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten nach § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) dem Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) mithilfe des LGRB-Anzeigeportals angezeigt werden (Internet: <https://anzeigeportal.lgrb-bw.de>). Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten sind nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 GeolDG dem LGRB im LGRB-Anzeigeportal die gewonnenen Fachdaten zu übermitteln.